

Einkommensteuer-Info

Juli 2025

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Alt-Lebensversicherungen: Rentenzahlungen und Ertragsanteilsbesteuerung auf dem gerichtlichen Prüfstand!	1
2	Rentenerhöhung zum 1. Juli 2025	2
3	Investitions-Booster ist beschlossen: Überblick über die ertragsteuerlichen Änderungen	3
3.1	Gesetzgebungsverfahren	3
3.2	Verabschiedete materiell-rechtliche Änderungen und erste Praxishinweise	3
4	Abkürzungsverzeichnis	6

1 Alt-Lebensversicherungen: Rentenzahlungen und Ertragsanteilsbesteuerung auf dem gerichtlichen Prüfstand!

Der BFH hat sich mit der Frage der Versteuerung von verrenteten begünstigten Alt-Lebensversicherungsverträgen (Abschluss vor dem 1. Januar 2005) bereits im Jahr 2021 auseinandergesetzt. Er hatte seinerzeit Folgendes entschieden:¹

- Die in den Rentenzahlungen enthaltenen Zinsen sind den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen und bei Anwendung des sog. Lebensversicherungsprivilegs steuerfrei.²
- Die Auszahlung des angesammelten Kapitalguthabens einschließlich Überschussanteile löst ferner keine Ertragsteuerpflicht aus, solange die Auszahlung diesen Betrag nicht überschreitet.

Praxishinweis

Der BFH hat sich gegen eine von der Finanzverwaltung vorgenommene Besteuerung der Rentenzahlung als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil ausgesprochen. Lange Zeit hat die Finanzverwaltung auf diese unliebsame Rechtsprechung nicht reagiert. Erst durch das JStG 2024 hat der Gesetzgeber eine rechtsprechungsbrechende Gesetzesänderung – und zwar rückwirkend in

¹ BFH-Urt. v. 1.7.2021 – VIII R 4/18

² § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG 2004

allen noch offenen Fällen - verabschiedet. In § 52 Abs. 28 Satz 5 EStG wird die vom BFH verworfene Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben und die Besteuerung der Rentenzahlung mit dem Ertragsanteil bei den sonstigen Einkünften angeordnet.

Der Gesetzgeber begründet seine Rechtsänderung mit einer gesetzlichen Klarstellung. Ob diese Rechtsänderung überhaupt zu dem vom Gesetzgeber und der Finanzverwaltung gewünschten Besteuerungsziel führt, bleibt gegenwärtig abzuwarten.

- Strittig ist zunächst, ob der Gesetzgeber in 2024 rückwirkend für die Vorjahre die durch die BFH-Rechtsprechung geklärte Rechtsauslegung durch eine rechtsprechungsbrechende Gesetzesänderung zu Gunsten der Ertragsbesteuerung ändern durfte. Hieran bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel.
- Strittig ist zudem, ob die Gesetzesänderung ab dem VZ 2024 zu dem gewünschten Besteuerungsziel führt oder ob dem Gesetzgeber eine Umqualifizierung der Einkunftsart von der Rechtsprechung untersagt wird.

Praxishinweis

Zu diesen Fragen ist vor dem FG Nürnberg ein Musterverfahren unter dem Az. 6 K 1408/24 anhängig. In der Praxis sollten laufende Einsprüche, deren Bearbeitung von den Rechtsbehelfsstellen der Finanzverwaltung nunmehr aufgenommen wird, nicht zurückgenommen werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung im Hinblick auf das anhängige Musterverfahren vergleichbare Sachverhalte aus Zweckmäßigkeitsgründen weiterhin ruhend stellen wird.³ Auch Ertragsanteilsbesteuerungen in 2023 und später sollten im Hinblick auf den ungewissen Verfahrensausgang im Einspruchsverfahren offengehalten werden.

2 Rentenerhöhung zum 1. Juli 2025

Nach der Rentenwertbestimmungsverordnung 2025⁴ erhöhen sich die gesetzlichen Renten ab dem 1. Juli 2025 um 3,74 %.

Praxishinweis

Durch diese Rentenerhöhung kann trotz Anstieges des Grundfreibetrags 2025 mit einem Anstieg der einkommensteuerpflichtigen Rentner, deren zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, gerechnet werden.

³ § 363 Abs. 2 Satz 1 AO

⁴ BGBl I 2025 Nr. 148 v. 25.6.2025

3 Investitions-Booster ist beschlossen: Überblick über die ertragsteuerlichen Änderungen

3.1 Gesetzgebungsverfahren

Der Bundestag hat am 26. Juni 2025 den Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland⁵ unter Berücksichtigung der Beschlussfassung des Bundestags-Finanzausschusses⁶ verabschiedet.⁷ Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 11. Juli 2025 zugestimmt.

Praxishinweis

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im BGBl in Kraft.

3.2 Verabschiedete materiell-rechtliche Änderungen und erste Praxis hinweise

Durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland treten folgende Änderungen ein:

3.2.1 Investitions-Booster (§ 7 Abs. 2 EStG)

Die degressive Abschreibung für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird für Investitionen nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 wieder zugelassen. Die degressive Abschreibung beträgt das dreifache der linearen Abschreibung, maximal 30 %.

Praxishinweis

Die Einführung der degressiven Abschreibung soll Investitionsanreize setzen. Sie kommt für Investitionen ab dem 1. Juli 2025 und vor dem 1. Januar 2028 in Frage. Ob der Kaufvertrag vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurde ist ebenso unerheblich wie der Verlauf des Wirtschaftsjahres.

Im Jahr der Investition ist die degressive Abschreibung i.d.R. nur zeitanteilig zu gewähren. Der Grundsatz der Zeitanteiligkeit ist auch 2025 anzuwenden, weil die neue degressive Abschreibung erst bei Investitionen ab dem 1. Juli 2025 möglich ist. Dies führt dazu, dass bei einer Investition im Juli 2025 und einem mit dem Kalenderjahr

⁵ Vgl. Bundestags-Drucksache 21/323 v. 3. Juni 2025

⁶ vgl. Bundestags-Drucksache 21/629 v. 25. Juni 2025

⁷ BR-Drucksache 281/25 v. 27. Juni 2025

übereinstimmenden Wirtschaftsjahr die degressive Abschreibung mit maximal $6/12 = 15\%$ in Anspruch genommen werden kann.

3.2.2 Einführung einer Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge

Mit § 7 Abs. 2a EStG wird eine Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge des Anlagevermögens eingeführt, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 erworben werden.

Praxishinweis

Leasingfälle sind mangels Anschaffung nicht begünstigt. Es bleibt abzuwarten, ob wegen der eingeführten Sonderabschreibung die Anschaffungen von Elektrofahrzeugen statt des Fahrzeugleasings steigen werden. Sowohl der Erwerb eines „neuen“ als auch eines „gebrauchten“ Elektrofahrzeugs im Begünstigungszeitraum berechtigt zur Anwendung der Sonderabschreibung nach § 7 Abs. 2a EStG.

Für die Definition der begünstigten Elektrofahrzeuge wird auf § 9 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz zurückgegriffen. Diese Definition umfasst alle Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse und damit neben Personenkraftwagen insbesondere auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse.

Höhe der Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge:

Jahr der Anschaffung	75 %	der Anschaffungskosten
Erstes Jahr nach der Anschaffung	10 %	der ursprünglichen Anschaffungskosten
Zweites Jahr nach der Anschaffung	5 %	der ursprünglichen Anschaffungskosten
Drittes Jahr nach der Anschaffung	5 %	der ursprünglichen Anschaffungskosten
Viertes Jahr nach der Anschaffung	3 %	der ursprünglichen Anschaffungskosten
Fünftes Jahr nach der Anschaffung	2 %	der ursprünglichen Anschaffungskosten
Summe	100 %	

Praxishinweis

Der Grundsatz der zeitanteiligen Abschreibung gilt bei Anwendung der neuen Sonderabschreibung nicht, weil die Anwendung von § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG gesetzlich ausgeschlossen ist. Der Gesetzgeber geht von einer typisierenden Abschreibungsdauer von 6 Jahren aus; für die Sonderabschreibung nach § 7

Abs. 2a EStG scheidet eine kürzere oder längere Nutzungsdauer aufgrund der gesetzlichen Typisierung aus.

Auf Folgendes ist zudem zu achten:

- Sonderabschreibung nach § 7 Abs. 2a EStG kann nicht neben linearer bzw. degressiver Abschreibung in Anspruch genommen werden („Entweder-oder-Regelung“).
- Übertragung eines vor Investition gebildeten Investitionsabzugsbetrags dürfte auf ein sonderabschreibungsbegünstigtes Fahrzeug zulässig sein; Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung nach § 7 Abs. 2a EStG dürften nach der Übertragung eines Investitionsabzugsbetrags die geminderten Anschaffungskosten sein.
- Ausgeschlossen ist die wahlweise Nutzung anderer AfA-Sätze als die gesetzlich bestimmten.
- Ob eine Zustimmung der EU für diese Sonderabschreibung erforderlich ist, bleibt abzuwarten.

3.2.3 Erhöhung der Listenpreisgrenze bei Elektrofahrzeugen

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen je gefahrenem Kilometer hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) ist ertragsteuerlich bei Anwendung

- der sog. 1 %-Regelung nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (inländischer Bruttolistenpreis bei Erstzulassung) und
- der sog. Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Abschreibung auf die Anschaffungskosten oder vergleichbare Aufwendungen anzusetzen.

Für ab 2024 erworbene bzw. geleaste Fahrzeuge gilt Folgendes: Übersteigt der inländische Listenpreis bei Erstzulassung (inkl. Umsatzsteuer) 70.000 EUR nicht, wird dieser Listenpreis bei Ermittlung des Privatnutzungsvorteils mit 25 % herangezogen. Übersteigt der inländische Listenpreis bei Erstzulassung 70.000 EUR, wird der maßgebliche Listenpreis mit 50 % berücksichtigt.

Für Fahrzeuganschaffungen ab Juli 2025 erhöht sich dieser Grenzbetrag auf 100.000 EUR. Entsprechendes gilt auch bei geleasten emissionsfreien Fahrzeugen.

3.2.4 Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a EStG

Der Thesaurierungssteuersatz nach § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG sinkt für nicht entnommene Gewinne von derzeit 28,25 Prozent in drei Stufen auf

27 Prozent (VZ 2028 und 2029), 26 Prozent (VZ 2030 und 2031) und 25 Prozent (ab dem VZ 2032) (§ 34a Absatz 1 Satz 1 EStG).

Mit der stufenweisen Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes will der Gesetzgeber an dem Ziel einer Belastungsneutralität zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften festhalten.

Praxishinweis

Durch die Reduzierung des Thesaurierungssatzes sollte die begünstigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns stärker in den Beratungsfokus einbezogen werden.

4 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung